

Grossratsbeschluss zur Revision der Steuerverordnung (StV)

| Geltendes Recht | Fassung 1. Lesung Grosser Rat |
|--|--|
| | I. |
| | Änderung Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000: |
| <p>Art. 9 c) Einkünfte aus beweglichem Vermögen (Art. 23 StG)</p> <p>¹ Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen gelten alle Vermögenserträge, die dem Berechtigten namentlich durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung zufließen.</p> <p>² Als Kapitalanteile, deren Rückzahlung keine Einkünfte aus beweglichem Vermögen darstellt, gelten ausschliesslich die von einem Anteilsinhaber selbst erbrachten Einlagen.</p> <p>³ Die Einkünfte werden dem Einkommen des Jahres zugerechnet, in dem der Steuerpflichtige einen rechtlichen Anspruch darauf erhält. Art. 23 Abs. 1 lit. c 2. Satz StG bleibt vorbehalten.</p> | <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>Art. 25 Ausländische Betriebsstätte; Umfang der Steuerpflicht (Art. 54 Abs. 1 StG)</p> <p>¹ Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer ausländischen Betriebsstätte werden nach den Bruttoumsätzen bestimmt. Sie müssen für jede Steuerperiode erfüllt sein, für die eine Steuerauscheidung geltend gemacht wird.</p> <p>² Sind im Zeitpunkt des erstmaligen Vorliegens einer ausländischen Betriebsstätte unbesteuerte stille Reserven vorhanden, werden diese dem in der Schweiz steuerbaren Gewinn des entsprechenden Geschäftsjahres zugerechnet.</p> <p>³ Für die Steuerauscheidung wird Art. 55 StG sinngemäss angewendet. Der schweizerische Vorausanteil beträgt wenigstens 10%.</p> | <p>Art. 25 Aufgehoben.</p> |
| <p>Art. 33^{bis} Steuerberechnung: Gewinnsteuersatz bei Ausschüttung im Folgejahr (Art. 67 Abs. 2 StG)</p> <p>¹ Massgebend ist der nach Art. 60 ff. StG berechnete Reingewinn.</p> | |

| Geltendes Recht | Fassung 1. Lesung Grosser Rat |
|---|---|
| <p>² Die Satzhalbierung ist für jene Gewinnanteile ausgeschlossen,</p> <p>a) für die bereits der Beteiligungsabzug nach Art. 68 StG gewährt wird oder</p> <p>b) welche aufgrund von interkantonalen oder internationalen Regelungen für die Steuererteilung anderen Steuerdomizilen zugewiesen werden.</p> | <p>² Die Satzreduktion ist für jene Gewinnanteile ausgeschlossen,</p> <p>b) welche aufgrund von interkantonalen oder internationalen Regelungen für die Steuererteilung anderen Steuerdomizilen zugewiesen werden.</p> |
| <p>Art. 36 c) Holding- und Verwaltungsgesellschaften (Art. 69 Abs. 1 und Art. 70 Abs. 1 StG)</p> <p>¹ Als zulässige Verwaltungstätigkeit in der Schweiz gelten die Beteiligungsverwaltung in der Holdinggesellschaft, die reine Vermögensverwaltung sowie die Ausübung von Hilfsfunktionen für Konzerngesellschaften.</p> <p>² Als Beteiligungsverwaltung einer Holdinggesellschaft gelten die Tätigkeiten, welche die Verwaltung der eigenen Beteiligungen unmittelbar betreffen. Sie umfasst die Wahrnehmung der gesellschaftsrechtlichen Aufgaben, nicht jedoch Management-Funktionen. Der An- und Verkauf von Beteiligungen einschliesslich der dazu notwendigen Finanzierung gelten als Beteiligungsverwaltung, soweit nicht aufgrund der Häufigkeit oder der Art der Finanzierung der getätigten Geschäfte auf eine Handelstätigkeit zu schliessen ist.</p> <p>³ Eine reine Vermögensverwaltung liegt vor, soweit Vermögenswerte verwaltet werden, die ausschliesslich mit Eigenkapital finanziert sind. Zum Eigenkapital zählen auch Darlehen von Beteiligungsinhabern.</p> <p>⁴ Die in der Schweiz ausgeübten Hilfsfunktionen im Konzern dürfen keine eigenständige Bedeutung haben, sondern müssen eng mit der Geschäftstätigkeit der Konzerngesellschaften verknüpft sein. Als Hilfsfunktionen gelten insbesondere Inkasso, Fakturierung, Marktuntersuchungen, das Zusammenstellen von technischen und wirtschaftlichen Informationen, die Verwertung von Immaterialgüterrechten innerhalb des Konzerns sowie die konzerninterne Finanzierung einschliesslich des Cash- Managements.</p> <p>⁵ Als unzulässige Geschäftstätigkeit in der Schweiz gelten insbesondere die Fabrikation, der Handel, die Erbringung von Dienstleistungen, die Ausübung von Treuhandfunktionen, die Akquisition, die Werbung und die Vermittlung von Geschäften.</p> | <p>Art. 36 Aufgehoben.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung 1. Lesung Grosser Rat |
|---|--|
| <p>Art. 53 Fälligkeit und Zahlungsfrist (Art. 160 Abs. 2 StG)</p> <p>¹ Allgemeiner Fälligkeitstermin für die periodisch geschuldeten Steuern ist der 31. Juli des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet.</p> <p>² Erbschafts- und Schenkungssteuern werden 90 Tage nach Entstehen des Steueranspruchs gemäss Art. 96 Abs. 4 StG fällig.</p> <p>³ Die übrigen Steuern, die Bussen und Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung fällig. Art. 160 Abs. 4 StG bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ In jedem Fall wird die Steuer fällig</p> <p>a) am Tag, an dem der Steuerpflichtige, der das Land dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;</p> <p>b) mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen Person im Handelsregister;</p> <p>c) im Zeitpunkt, in dem der ausländische Steuerpflichtige seinen Geschäftsbetrieb oder seine Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, seine inländische Betriebsstätte, seinen inländischen Grundbesitz oder seine durch inländische Grundstücke gesicherte Forderungen aufgibt;</p> <p>d) bei der Konkureröffnung über den Steuerpflichtigen;</p> <p>e) beim Tod des Steuerpflichtigen.</p> <p>⁵ Der Fälligkeitstermin bleibt unverändert, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die Veranlagung noch nicht vorgenommen oder wenn gegen die Veranlagung Einsprache oder Beschwerde erhoben worden ist.</p> <p>⁶ Der Steuerpflichtige kann vor Eintritt der Fälligkeit Vorauszahlungen leisten.</p> <p>⁷ Wird der geschuldete Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, ist der Steuerpflichtige gebührenpflichtig zu mahnen.</p> | <p>⁷ Wird der geschuldete Steuerbetrag innert der Zahlungsfrist nicht beglichen, ist dem Steuerpflichtigen eine Zahlungserinnerung zuzustellen. Geht die Zahlung auch innert der damit angesetzten Frist nicht ein, ist der Steuerpflichtige gebührenpflichtig zu mahnen.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung 1. Lesung Grosser Rat |
|-----------------|---|
| | II. |
| | <i>Keine Fremdänderungen.</i> |
| | III. |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> |
| | IV. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. |